

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

1. Ausfertigung

Prüfzeugnisnummer:	P-2009-B-0414/01
Gegenstand:	PCI Carrafug
Verwendungszweck:	gemäß lfd. Nr. C 3.4 der Bayerischen Technischen Bau- bestimmungen (BayTB) vom Oktober 2018 - Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen
Antragsteller:	PCI Augsburg GmbH Piccardstraße 11 86159 Augsburg DEUTSCHLAND
Ausstellungsdatum:	16.05.2019
Geltungsdauer bis:	10.03.2024

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 0 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2009-B-0414/01 vom 12.03.2009 und die 1. Verlängerung zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2009-B-0414/01 vom 18.06.2014.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-2009-B-0414/01 ist erstmals am 12.03.2009 ausgestellt worden.



A Allgemeine Hinweise

- 1.1 Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnung nachgewiesen.
- 1.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 1.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 1.4 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 1.5 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungs-/Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Aufforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 1.6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 1.7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Dresden GmbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Dresden GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungs-/ Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Spezialfugenmörtels für Naturwerksteinplatten „PCI Carrafug“ als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach DIN 4102-1¹.

1.2 Verwendungs-/ Anwendungsbereich

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Verwendung des Spezialfugenmörtels „PCI Carrafug“ zum Verfugen von Naturwerksteinplatten auf massiven mineralischen Untergründen.

Das Produkt ist nur nichtbrennbar bei direkter flächige Hinterlegung mit nichtbrennbaren, massiv mineralischen Untergründen bzw. Bauplatten. Zu anderen flächigen Baustoffen muss es einen Abstand von mehr als 40 mm aufweisen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nummer 2.10.2 Ausgabe 2015/2 & Änderungen der Bauregelliste Teil A und B – Ausgabe 2016/1 & Änderung der Bauregelliste Teil A Ausgabe 2016/2 sowie lfd. Nr. C 3.4 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) vom Oktober 2018 zu erfüllen sind.

Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen o. ä. aufgebracht, ist ein Nachweis der Baustoffklasse DIN 4102-A2 für diesen Anwendungsfall erforderlich.

¹ DIN 4102-1 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen, Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)



Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes, ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind ggf. weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Der Spezialfugenmörtel „PCI Carrafug“ ist ein 1-komponentiges Produkt auf Zementbasis mit Additiven.

Die Verarbeitung erfolgt mit Wasser. Es wird ein Verbrauch von ca. 0,22 l Wasser pro 1 kg Trockenmörtel vorgeschrieben.

Die Fugenbreite beträgt 1 bis 8 mm.

2.1.2 2.1.2 Das Produkt muss die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102 – A2) nach DIN 4102-11, Abschnitt 5.2 erfüllen.

2.1.3 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA Dresden hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.4 Grundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Name des Prüflabors	Prüfberichts-Nr. und Ausstellungsdatum	Prüfverfahren
MPA Dresden GmbH	2009-B-0414/02 vom 12.03.2010	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH	2009-Ü-07-2009 vom 25.02.2010	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH	2009-Ü-07/2010 vom 23.03.2011	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH	2009-Ü-07/2011 vom 06.02.2011	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH	2009-Ü-07/2012 vom 29.08.2012	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH	2009-Ü-07/2013 vom 23.05.2013	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH	20140040/04 vom 15.12.2014	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH	20150039/04 vom 24.11.2015	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH	20160010/04 vom 10.11.2016	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH	20170011/04 vom 15.09.2017	DIN 4102-1:1998
MPA Dresden GmbH	20180018/04 vom 15.03.2019	DIN 4102-1:1998

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

Bei der Herstellung des Spezialfugenmörtels „PCI Carrafug“ sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.3 Kennzeichnung

2.3.1 Der Lieferschein, der Beipackzettel oder die Verpackung des Spezialfugenmörtels „PCI Carrafug“ muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungsverordnung gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf



einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.3.2 Die Verpackung, der Lieferschein oder der Beipackzettel des Spezialfugenmörtels „PCI Carrafug“ müssen vorn mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Name und Adresse des Herstellers (Herstellwerk)
- Bezeichnung „PCI Carrafug“
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr.: P-2009-B-0414/01
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102 – A2)



3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erfüllung des Übereinstimmungszertifikates und der Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2 gewährleistet.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (in der aktuellen Fassung) maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der beauftragten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich – und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die Fugenbreite beträgt 1 bis 8 mm. Die Verarbeitung erfolgt mit Wasser. Es wird ein Verbrauch von ca. 0,22 l Wasser pro 1 kg Trockenmörtel vorgeschrieben.
- 4.2 Das Produkt ist nur nichtbrennbar bei direkter flächige Hinterlegung mit nichtbrennbaren, massiv mineralischen Untergründen bzw. Bauplatten. Zu anderen flächigen Baustoffen muss es einen Abstand von mehr als 40 mm aufweisen.
- 4.3 Nachträgliche Beschichtungen, Anstriche etc., die nicht dem Verwendungsbereich gemäß Abs. 1.2 entsprechen, sind mit diesem Verwendbarkeitsnachweis nicht nachgewiesen. Werden nachträglich Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches aufgebracht, ist ein neuer Nachweis der Klasse A2 nach DIN 4102-1 für diesen Anwendungsfall erforderlich.

5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist § 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007, letzte Änderung vom 10. Juli 2018 in Verbindung mit der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) vom Oktober 2018. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen des Landes zu prüfen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat und ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der

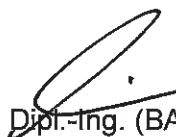
MPA Dresden GmbH
Fuchsmühlenweg 6f
09599 Freiberg

einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Dresden GmbH.

Freiberg, den 16.05.2019


Dr.-Ing. A. Meißner
Leiter der abP-Stelle




Dipl.-Ing. (BA) A. Meixner
Sachbearbeiter